



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Die beiden Probleme der Hauptgliederung und der städtischen Deutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

2. Streitig sind zwei Probleme, das Problem der Hauptgliederung der Freien, der Unterscheidung der oberen, schöffenbaren Freien, von den unteren, nichtschoffenbaren (Pfleghafte und Landsassen)<sup>1)</sup> und das Problem der städtischen Deutung, der Einbeziehung der Stadtbürger in das Ständebild des Rechtsbuches.

a) Das erste Problem wurde früher in sehr verschiedener Weise gelöst. Die Wirklichkeit der Schöffenbaren wurde bezweifelt (ZALLINGER), sie wurden für Ritter erklärt oder für Ministerialen (so noch MEISTER<sup>2)</sup>). In meinem Sachsenspiegel habe ich die Wirklichkeit des Standes sowie das Vorkommen von schöffenbaren Bauern nachgewiesen und den Stand als den der Altfreien bestimmt. Die unteren Freien, Landsassen und Pfleghafte sind dem gegenüber als Neufreie, Libertinen aufzufassen. Es ist daher die alte sächsische Gliederung, die sich im Sachsenspiegel vorfindet, wenn auch durch neue Un-

---

Stände. Ihre Gesamtwürdigung gestattet zwei Wege: Man kann von dem Inhalte des Sachsenspiegels ausgehen und sich dann nach rückwärts wenden. Man kann auch die karolingische Gliederung zugrunde legen und von der gewonnenen Grundlage aus an den Sachsenspiegel herantreten. Den ersten Weg habe ich in meinem Sachsenspiegel eingeschlagen, den zweiten Weg in meiner Standesgliederung. Das Ergebnis ist immer das gleiche. Die beiden Zeitbilder stimmen in dem Grundzuge, im Gegensatz der beiden freien Klassen, überein. Beide Bilder zeigen die Libertinengrenze. Diese Übereinstimmung wird dann durch den Nachweis des Zusammenhangs bestätigt.

<sup>1)</sup> In der Darstellung EYKES tritt in der Freiheitsstelle I 2 eine Dreigliederung der Freien nach den besuchten Gerichten in den Vordergrund. Aber in der sonstigen Rechtsstellung, z. B. Wergeld, Buße und Ebenburt, stehen sich Landsassen und Pfleghafte gleich. Deshalb ist es richtig, die Zweigliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als die Hauptgliederung zu bezeichnen. Sie bezieht sich auf die altertümlichen Merkmale und erscheint deshalb als die ältere.

<sup>2)</sup> Die Ansicht MEISTERS, daß die Schöffenbaren Ministerialen gewesen sind, darf heute als aufgegeben gelten. Aber in dem Lehrbuche SCHRÖDERS und in dem Grundrisse BRUNNERS wird immer noch vorgetragen, daß EYKE zu seinen schöffenbaren Freien auch Dienstleute altfreien Ursprungs rechne die sich die Schöffenbarkeit bei Übertritt in die Dienstmanschaft vorbehalten hätten (Vorbehaltsministerialen). Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Ansicht meine Untersuchung »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vierteljahrschr. für S. u. WG. XIV, S. 206 ff. EYKE unterscheidet scharf zwischen Freien und Dienstleuten und sieht in seinen Schöffenbaren nur die oberste Stufe der Freien, zu denen keine Dienstleute gehören.

terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt<sup>1)</sup>.

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pflughaften und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt BEYERLE mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

<sup>1)</sup> Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Pflughafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß EYKE die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen« . . . »Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pflughaften und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die EYKE gemeint hat.«